**Vorlage Nr. 025/2017**

LANDRATSAMT
**WALDSHUT**

15.02.2017

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales**
**Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe**

**Asylbewerberunterbringung im Landkreis Waldshut – Sachstandsbericht**

**Beschlussvorlage**

| Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 10.03.2017 | öffentlich | Kenntnisnahme |

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den nachstehenden Sachstandsbericht über den aktuellen Stand der Asylbewerberunterbringung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

## 1. Entwicklung der Asylbewerberzahlen:

Erfreulicherweise sind die Zuweisungszahlen von den Landeserstaufnahmeeinrichtungen in den letzten Monaten rückläufig. Im Jahr 2015 wurden 1740 Personen zugewiesen, im Jahr 2016 waren es 1101 Asylbewerber. Im März 2016 war noch eine Zuweisungsquote von 322 zu verzeichnen, seitdem bewegen sich die Quoten im ein und zweistelligen Bereich. Im letzten halben Jahr sind folgende Zuweisungsquoten festgesetzt worden:

1.1 Zuweisungen durch das Regierungspräsidium:

| Sept 16 | Okt 16 | Nov 16 | Dez 16 | Jan 17 | Feb 17 |
|---|---|---|---|---|---|
| **10** | 9 | 13 | 17 | 12 | 15 |

1.2 Entwicklung der vorläufigen Unterbringungen im Landkreis Waldshut:

Entsprechend der oben aufgezeigten Zuweisungen hat sich auch die tatsächliche Belegung verändert. Zum Monatsende März 2016 waren noch 1.997 Menschen in der vorläufigen Unterbringung, Ende Juni waren es 1.795 Personen. Im letzten halben Jahr hat sich die Belegung wie folgt entwickelt:

| Datum | Belegung | Datum | Belegung |
|---|---|---|---|
| **01.09.2016** | 1.607 | **15.09.2016** | 1.558 |
| **01.10.2016** | 1.557 | **15.10.2016** | 1.537 |
| **01.11.2016** | 1.494 | **15.11.2016** | 1.465 |
| **01.12.2016** | 1.435 | **15.12.2016** | 1.395 |
| **01.01.2017** | 1.388 | **15.01.2017** | 1.366 |
| **01.02.2017** | 1.328 | **15.02.2017** | 1.289 |

1.3. Anschlussunterbringungen:

Im Jahr 2015 konnten die Gemeinden 183 Menschen anschlussunterbringen, im Jahr 2016 wurden 418 Anschlussunterbringungen vorgenommen.
Mit Stand 15.02.2017 verfügen bereits 478 Menschen, die in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, über eine Aufenthaltserlaubnis. Diese Personen stehen schon fest zur Anschlussunterbringung in den nächsten Wochen durch die Gemeinden. Hinzu werden hunderte weitere Personen kommen, die in den nächsten Wochen und Monaten ihre Anerkennung erhalten.

## 2. Unterbringungskapazitäten und Belegungen in den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften (Stand 15.02.2017)

| Unterkunft | Plätze | davon belegt |
|---|---|---|
| **GU Bad Säckingen – Langfuhren** | 308 | 207 |
| **GU Bad Säckingen – Gettnauer B.** | 188 | 121 |
| **GU Bonndorf** | 40 | 30 |
| **GU Dogern** | 50 | 33 |
| **GU Jestetten** | 90 | 53 |
| **GU Lauchringen** | 30 | 27 |
| **GU Laufenburg** | 52 | 21 |
| **GU Lottstetten** | 40 | 29 |
| **GU Rickenbach** | 95 | 57 |
| **GU St. Blasien – Friedrichstr.** | 60 | 36 |
| **GU St. Blasien – Albtalstr.** | 87 | 48 |
| **GU Tiengen – Badstr.** | 60 | 47 |
| **GU Tiengen – Badstr. Container** | 280 | 249 |
| **GU Todtmoos** | 70 | 35 |
| **GU Ühlingen-B.** | 48 | 31 |
| **GU Waldshut** | 60 | 47 |
| **GU Wehr – Egertenstr.** | 134 | 96 |
| **GU Wehr – Wehratalstr.** | 138 | 83 |
| **Ausweichunterkünfte** | 55 | 39 |
| **Gesamt** | **1.885** | **1.289** |

Am 15. 02.2017 sind somit 596 Plätze nicht belegt.

Entsprechend der Entwicklung und der größer werdenden Leerstände in den letzten Monaten war angezeigt, Gespräche mit Gemeindevertretern zu führen mit dem Ziel, die Gemeinschaftsunterkünfte als Anschlussunterbringung zu nutzen, so geschehen mit St. Blasien, Waldshut-Tiengen, Ühlingen-Birkendorf, Lauchringen, Dogern, Laufenburg und Rickenbach.
Die Gespräche mit den Gemeinden Ühlingen-Birkendorf, Lauchringen, Dogern, Waldshut-Tiengen und Laufenburg blieben ohne positive Rückmeldung. In Rickenbach und St. Blasien ist noch keine Entscheidung gefallen.

In St. Blasien ist eine besondere Situation, weil Ende Mai und Juli 2017 die Mietverträge der Gemeinschaftsunterkünfte in St. Blasien auslaufen, d.h. mit einer Kündigung entfällt die eingeräumte Verlängerungsoption. In Anbetracht der aufgezeigten Leerstände in den Gemeinschaftsunterkünften muss unabhängig von der Entscheidung der Gemeinde eine Kündigung durch das Amt für Kreisschulen und Liegenschaften ausgesprochen werden.

Des Weiteren wurde bereits der Mietvertrag für die GU Waldshut-Tiengen, Schmitzinger Straße, zum 31.10.2017 gekündigt. Auch hier war ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Mietvertrag nicht möglich.

## 3. Sozialdienst Asyl

Bezüglich der Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden im Sozialdienst fand am 24.11.2016 ein Gespräch mit den Herren Riegraf und Gampp (Caritas), Herrn Bomans (AWO), Frau Naylor und Herrn Ücker (DRK) sowie Herrn Harder (Diakonie) statt.

Dort wurde eröffnet, dass durch die o.a. Entwicklung im Flüchtlingsbereich eine neue Art von „Personalproblem“ entstanden ist. Bei unverändertem Personalbestand würde in Kürze eine Unterschreitung des erstattungsfähigen Personalschlüssels von 1:110 eintreten.
Es wurde angekündigt, dass wir – sollten sich keine wesentlichen Veränderungen in der Zuweisung ergeben - aus der Zusammenarbeit aussteigen müssen, idealerweise gestaffelt bis Ende

2017. Es wurde auch gebeten, bei etwaigen Kündigungen bis Ende 2017 die Stellen nicht wieder zu besetzen.

Aufgrund von arbeitsvertraglichen Möglichkeiten wurden seitens der Caritas die Arbeitsverhältnisse zum 31.12.2016 und zum 31.01.2017 beendet. Der Mitarbeiter der AWO hat zum 31.12.2016 gekündigt, die Mitarbeiterin des DRK durfte bald darauf aus gesundheitlichen Gründen die Tätigkeit nicht mehr ausüben.

Insgesamt sind so innerhalb von sehr kurzer Zeit 3,5 Stellen weggefallen. Dies wurde zum Teil kompensiert, da zum 01.01.2017 Herr Tenhagen seinen Dienst im Sozialdienst (Amt 42) aufgenommen hat. Er wurde bereits im Sommer eingestellt, konnte jedoch nicht früher beginnen.
Aufgrund dieser Entwicklung ist der Betreuungsschlüssel zwischenzeitlich wieder auf 1:150 gestiegen. Vom Land erstattungsfähig ist ein Betreuungsschlüssel von 1:110.
Derzeit sind keine weiteren Einstellungen in diesem Bereich vorgesehen, weil die Zuweisungszahlen wohl rückläufig bleiben werden.

## 4. Integrationsbemühungen

### 4.1 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde im August 2016 das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ aufgelegt. So will man jährlich 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG fördern.

Im Landkreis Waldshut liefen die Antragstellungen zum Ende des letzten Jahres hin an. Bisher haben folgende Maßnahmeträger Plätze beantragt:

| | | |
|---|---|---|
| Caritas: | 17 Plätze zum 01.03.2017 | |
| PVD: | 15 Plätze zum 01.03.2017 | |
| AWO: | 7 Plätze zum 01.03.2017 | - bereits durch BA bewilligt |
| Bad Säckingen: | 5 Plätze zum 01.04.2017 | - bereits durch BA bewilligt |
| Gemeinde Ühlingen-Birkendorf: | 2 Plätze zum 01.04.2017 | - bereits durch BA bewilligt |
| Bürgerstiftung Wehr: | 2 Plätze zum 01.04.2017 | |
| Weilheim: | 1 Platz zum 01.04.2017 | - bereits durch BA bewilligt |
| Jestetten: | 1 Platz zum 01.03.2017 | - bereits durch BA bewilligt |
| Abfallwirtschaftsamt LRA WT: | 1 Platz zum 01.04.2017 | - bereits durch BA bewilligt |

Insgesamt dürfte die große Herausforderung werden, TeilnehmerInnen für die Maßnahmen zu finden. Nach Informationen der SozialarbeiterInnen vor Ort soll die Bereitschaft der Flüchtlinge, für 0,80 € die Stunde zu arbeiten, nicht sehr groß sein, auch weil bisher 1,05 € gezahlt wurde. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich die Befüllung der Maßnahmen dann tatsächlich darstellt.

Das Ziel der Maßnahme, den Flüchtlingen die Wartezeit bis zur Entscheidung über ihren Antrag durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung zu überbrücken, ist natürlich nicht zu beanstanden. Allerdings wurden die Maßnahmen deutlich zu spät auf den Weg gebracht, denn die Zahl der Flüchtlinge mit hoher Bleiberechtsperspektive nimmt immer mehr ab, da kaum mehr Flüchtlinge zugewiesen werden und viele derjenigen mit einer hohen Perspektive bereits eine Anerkennung erhalten haben. Die Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten können bei dieser Maßnahme nicht berücksichtigt werden.

4.2 Projekt des Landkreises – MIKA

Die Maßnahme MIKA, welche durch den Landkreis mit 100.000,00 € finanziert wird, wurde für 2017 neu aufgelegt.

Durch MIKA konnte die GWA in 2016 insgesamt 24 Menschen sozialversicherungspflichtig in den Arbeitsmarkt vermitteln, zusätzlich 1 Minijob.
Das Integrationsbüro für die erste Maßnahme in 2017 läuft bereits, der nächste Integrationskurs beginnt Ende Februar.

4.3 Maßnahme des Jobcenters – HILDA

Im letzten Jahr waren insgesamt 59 Teilnehmer in der Maßnahme HILDA.
Zwei Teilnehmer konnten sogar in sozialversicherungspflichtige Arbeit vermittelt werden, obwohl dies eigentlich nicht Ziel der Maßnahme ist.
Hilda startete am 16.01.17 und läuft das ganze Jahr weiter.

4.4 Sprachkurse

Im Rahmen der Qualitätssicherung finden derzeit Auswertungen bezüglich der bereits durchgeführten und noch anstehenden Sprachkurse statt. Die Erhebung findet rechtskreisübergreifend statt, so dass ein möglichst passgenaues Bild gezeichnet werden soll, welche Bedarfe an Sprach- und Integrationskursen bestehen und was bereits angeboten wird.
In diesem Zuge wurde auch beschlossen, A2-Kurse für Asylbewerber anzubieten, welche sich noch im Antragsverfahren befinden. Für die Durchführung von A-Kursen sind die Landkreise zuständig.

## 5. Wohnsitzverpflichtung

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 gilt die sogenannte „Wohnsitzverpflichtung“ (§ 12a AufenthG).

Dies bedeutet, dass die dem Landkreis Waldshut vom Land zugewiesenen Flüchtlinge auch nach Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis im Landkreis Waldshut wohnhaft bleiben müssen.
Nur wenn der zu integrierende Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt (derzeit 712,00 €), gilt diese Regelung nicht. Ebenso wenn eine Berufsausbildung aufgenommen wird oder der Ausländer in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Abwanderungen, wie sie bis August des letzten Jahres beobachtet werden konnten, sind somit nicht mehr möglich. Bis dorthin waren es einige Flüchtlinge, die nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis den Landkreis Waldshut verlassen hatten. Eine genaue Zahl kann nicht ermittelt werden, allerdings kamen im Rechtskreis SGB II nicht alle Flüchtlinge an, die aus dem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschieden sind.

Die Erteilung der jeweiligen Wohnsitzauflage der Ausländerbehörde muss auf eine Gemeinde erlassen werden.

## 6. Familiennachzug

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat Ende Januar 2017 die Anrechnungsregelungen für den Familiennachzug nach § 12a AufenthG dahingehend verändert, dass nachziehende Familienangehörige (sog. privilegierter Familiennachzug) auf die jeweilige Aufnahmequote der kreisangehörigen Kommune angerechnet werden. Nach Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels zum Familiennachzug teilen die Ausländerbehörden die Fallzahlen der unteren Aufnahmebehörde mit.
Inwieweit auch zurückliegende Familiennachzüge berücksichtigt werden können, ist derzeit nicht geklärt. Eine entsprechende Anfrage an das IM wurde über das RP Freiburg gestellt.

Dr. Martin Kistler
Landrat